

PRÄVENTIVER
RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN

Game Changer der Branche?

KAPITALBESCHAFFUNG

Liquidität als entscheidender
Faktor?

BRANCHEN IM UMBRUCH

Wende oder Ende?

Handelsblatt **Journal**

Eine Sonderveröffentlichung von Euroforum Deutschland

SEPTEMBER 2019 | WWW.HANDELSBLATT-JOURNAL.DE



RESTRUKTURIERUNG & TRANSFORMATION

Unternehmer Philipp Lahm: Als Team gewinnen

S. 14

euroforum

Medienpartner

Handelsblatt

Substanz entscheidet.

ADVERTORIAL

Thesen

1. **ESUG 2.0 und vorinsolvenzliche Sanierung:**
 - Abstandsgebot: Erforderlich ist die Präzisierung der ESUG-Eigenverwaltung. ESUG-Eigenverwaltungsverfahren sollen sich auf Unternehmen beschränken, die fortgeführt oder übertragen werden können.
2. **Die Einbindung und Aufgaben der Gerichte:**
 - Die Zuständigkeit soll bei zentralisierten und professionellen „Sanierungsgerichten“ liegen.
 - Eine frühzeitige informative Einbindung der Gerichte soll möglich sein.
3. **Die Rechtsstellung der Unternehmensleiter und Anteilseigner:**
 - Es sollen allgemeine Pflichten für Unternehmensleiter zur Krisenfrüherkennung und Sanierung gegenüber dem Unternehmen festgesetzt werden.
 - Die Corporate Governance soll im Falle der „wahrscheinlichen Insolvenz“ sowie für die Einleitung und Durchführung des präventiven Restrukturierungsrahmens nicht geändert werden.
4. **Das Moratorium:**
 - Anordnung eines Moratoriums soll nicht erfolgen, wenn bereits Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.
 - Die Zahlungsunfähigkeit muss die Insolvenzantragspflicht auslösen.
 - Ein Moratorium mit einer Dauer von zwölf Monaten ist zu lang.
 - Das Moratorium markiert die Stichtagsgrenze: Es werden nur solche Leistungsstörungenrechte suspendiert, die sich auf die Zeit vor Anordnung des Moratoriums beziehen
5. **Der Restrukturierungsplan:**
 - Für die Annahme des Restrukturierungsplans ist eine Summenmehrheit von 75 % erforderlich, sodass eine breite Mehrheit den Plan unterstützt.
 - Die Bewertung im Restrukturierungsplan hat auf going-concern Basis zu erfolgen.
6. **„Fresh Money“:**
 - Der Gesetzgeber soll sicherstellen, dass Zwischenfinanzierungen rechtssicher gewährt werden können und damit den möglichen Gestaltungsspielraum im Sinne einer wettbewerbsorientierten rescue culture ausnutzen.
7. **Der Restrukturierungsbeauftragte:**
 - Der Restrukturierungsbeauftragte ist als „Restrukturierungs-Manager“ zu verstehen, der - wenn notwendig - nicht zu spät eingebunden werden sollte.
 - Seine Einsetzung sollte klar geregelt werden.
8. **Die Rechtsstellung von Arbeitnehmern im Verfahren:**
 - Die Arbeitnehmer sollen über ihre gesetzlichen Informations- und Mitbestimmungsrechte frühzeitig eingebunden werden.
 - Arbeitnehmer-Forderungen sollen weder in das Moratorium noch in den Restrukturierungsplan mit einbezogen werden.

Wann braucht die Bank ein Sanierungskonzept?

von Julian Opp und Maximilian Pape

st die Einholung von Sanierungskonzepten in Sanierungssituationen heutzutage State of the Art, gibt es doch eine Reihe ungeklärter Fragen, die die Sanierungspraxis beschäftigen. Die erste Frage ist, wann eigentlich eine „Sanierungsfinanzierung“ und wann ein bloßes haftungsunschädliches „Stillhalten“ vorliegt? Einige Oberlandesgerichte und Teile der Literatur gehen davon aus, dass ein Sanierungskredit nur bei der echten Gewährung neuer Kredite (fresh money) vorliegt. Andere Stimmen vertreten dagegen die Auffassung, dass eine „Gläubigergefährdung“ auch durch andere Maßnahmen der Bank verursacht werden kann, durch die der „wirtschaftliche Todeskampf“ des Unternehmens verlängert wird, etwa eine Prolongation oder der Verzicht auf Kündigungsrechte (Waiver), mithin jede Maßnahme, durch die dem Kreditnehmer durch eine aktive, über die bloße Vertragserfüllung hinausgehende Entscheidung der Bank ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird.

Die zweite Frage ist die nach dem haftungsrelevanten Zeitraum, oder anders gewendet, nach dem Krisenstadium des Kreditnehmers, das ein Sanierungs-

konzept erforderlich macht. Hat der BGH in älteren Entscheidungen stets von einem „Stadium der Insolvenzreife“ gesprochen, hat das Gericht in einem Urteil vom 12.04.2016 (XI ZR 305/14) ausdrücklich offen gelassen, ob damit das Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrundes gemeint ist. Die besseren Argumente - ein Sanierungskonzept ist etwa realistischerweise nicht innerhalb der 3-Wochen-Frist zu erstellen - sprechen dafür, die Pflicht zur Sanierungsprüfung an ein früheres Krisenstadium anzuknüpfen. Die bankaufsichtsrechtlichen Leitfäden (MaRisk, Interpretationsleitfäden zur MaRisk des Sparkassen und Giroverbandes, etc.) lassen den Instituten weitgehenden Ermessensspielraum für die Definition eines „Sanierungsfalls“; genannt werden etwa Kriterien wie das Fehlen aktueller und aussagekräftiger Informationen nach § 18 KWG, Sanierungsverhandlungen mit anderen Gläubigern oder das Vorliegen (mehrerer) Anzeichen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hindeuten. Die Praxis muss also einzelfallbezogen entscheiden, wann eine Sanierungsbedürftigkeit im Rechtssinne anzunehmen ist.

„Die Praxis muss also einzelfallbezogen entscheiden, wann eine Sanierungsbedürftigkeit im Rechtssinne anzunehmen ist.“

www.manager-anwaelte.de



Julian Opp, Rechtsanwalt, Achsnick Pape Opp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Maximilian Pape, Rechtsanwalt, Achsnick Pape Opp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Achsnick
Pape
Opp